

Erklärung zum Naturschutz

Der Antragsteller erklärt, daß das im Zulassungsantrag genannte Fluggebiet mit der Bezeichnung Klösserath

keinen naturschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegt (ankreuzen)

oder (Zutreffendes ankreuzen)

in einem naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiet (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, o. ä.) sich befindet. Die entsprechende Verordnung ist als Anlage beigelegt.

Diese Erklärung gilt

für alle zum Fluggebiet gehörenden Start- und Landeplätze

oder (Zutreffendes ankreuzen)

gilt nur für einen Teil der Start- und Landeplätze.

Einzelheiten sind nachfolgend erläutert:

Die Verordnung wird nachgereicht. Das Landschaftsschutzgebiet "Kessel von Kollenz bis Schweich" betrifft alle Start- u. Landeplätze des DFC Trier, die in oder am Rüsselthal liegen. Ein Wandel von Seiten der Behörden wurde jedoch bis heute nicht geäußert.

Ort, Datum

Riöl 3. 11. 94

Unterschrift

Egbert Sonntag
Name und Anschrift des Antragstellers

Egbert Sonntag
Kornelstr. 14
54340 Riöl